**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 26 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 7 Thermidor VIII.

# Gesetzgebung. Senat, 21. Juli. (Fortsetzung.)

(Beichluf des Commissionalberichts, betreffend die Ernennung des Pfarrers von Rloten.)

Da dieß aber nicht geschehen, so ist es wohl Pflicht, auf die bescheidene vernünstige Petition der Gemeinde Kloten Rüksicht zu nehmen; indem die Gemeind und der vom Prälat gewählte Geistliche, wahrscheinlich gar nicht harmonieren würden, ungeachtet derselbe ein vortresticher Mann ist. Weder von seinen Verdiensten, noch seinem Unterricht der Jugend wäre erwünschte Wirtung zu erwarten, weil bittere Unzusriedenheit derselben im Weg stehen und der Pfarrer und die Gemeinde in beständigem Misverständniß sich besinden würden.

Aus diesen Grunden findet die Majoritat, Diesen Schluß des groffen Raths zur Annahme anzutragen.

Der Bericht der Minderheit der Commission war folgender:

Als Minoritat Eurer Commission nehme ich die Frenheit Euch, B. S., folgende Bemerkungen vorsutragen:

Das Necht Pfarrenen und Pfründe zu besetzen, kann dem Regenten als solchem, seine Berfassung wie sie wolle, keineswegs zukommen. Seine Besugnisse gehen nicht ausser die Souveränitätsrechte, und diese werden durch den Endzwek bezeichnet, um dessentwillen die Menschen in einen Staat zusammengetreten sind.

Wenn ber Endzweck bes Staates einzig und nur in ber Sicherheit ber Menschenrechte bestehet, und in nichts anderm bestehen kann, so folgt nothwendig, bag alle Befugnisse des Regenten, in Rutsicht auf Adligion,

als des unveräusserlichen Menschenrechts, sich zu vers vollkommnen, sein Herz zu beruhigen, und sich glütselig zu machen, lediglich dahin beschränkt seven, daß der Bekenntniß und Ausübung derselben, keine Hindernisse in Weg gelegt werden.

Wie also der Regent auf die Religion selbst keinen Einfluß haben kann, so kann ihm auch ausdem nemslichen Grunde das Recht, die Diener und Priester dersselben zu erwählen, oder die Art zu bestimmen, wie und von wem sie sollen gewählt werden; durchaus nicht zugestanden werden; nur kann er nicht zugeben, daß die Religionslehrer unwissende oder schlechte Menschen seven: damit nicht durch ihre Unwissenheit oder Sitztenlosigkeit, ihre Gemeinde verführt, und dadurch die allgemeine Sicherheit gefährdet werden könnte.

Es kann also der Regierung als solcher nichts daran liegen, ob die Pfarren Kloten vom Abt zu Wettingen oder der Züricherschen Verwaltungskammer, oder von wem immer besetzt worden sen: wenn nur der Neuerwählte die Eigenschaften eines rechtschaffenen und gebildeten Lehrers hat. Vefremdend erscheint daher der Minorität der Veschluß des groffen Naths, wodurch 1. die Wahl des Abten von Wettingen, zur Wiederbeschung der Pfarren Kloten, den Seite gesetz, und 2. die Wahl, der Verwaltungskammer von Zürich überzgeben wird.

Der groffe Rath grundet zwar seinen Schluß auf die Gesetze vom 17. herbstm. und 10. Wintermonat 1798: allein ben genauer Untersuchung zeigt es sich, daß der Beschluß mit den Erwägungsgrunden nur in gar keinem Verhältnisse stehe. Das Gesez vum 17. herbstm. hebt die Ridster auf, meldet aber kein Wort vom Collaturrecht der Aebte, welches ihnen also nicht nur nicht entzogen wurde, sondern so wie vor dem Gesez von ihnen ausgeübt werden kann. Das Gesez vom 10. Wins

termonat schaft die Feodallasten ab, und versieht unter diesen, Abgaben, die von Grundstücken entrichtet wersden mußten. Dieses Gesez hat also auch keine Versdindung mit dem Collaturrecht, und folglich kann die Resolution nicht als eine Folge dieser Gesehe angegesden, muß vielmehr als ein Act der Willkur betrachtet werden.

Ob der Abt von Wettingen die Pfarren Kloten rechtmäßig oder unrechtmäßiger Weise besezt habe, sicht ber Gesetgebung nicht ju, ju untersuchen, weil fie teine richterliche Gewalt bat. Allein es ift richtig, daß der Abt feit Jahrhunderten das Collaturrecht aus. geubt, und die Gemeinde Rloten fich demfeiben unterworffen habe. Der Abt befindet sich daher noch wirklich im vollgultigen Besitze Dieses Rechtes, wenn ihm nicht offenbar bewiesen werden fann, daß er diefes Recht von Zeit zu Zeit widerrechtlich und durch unterflütte Gewalt ausgeübt habe. Geset aber auch, daß dieses dargethan werden konnte, so wurde es doch nicht in der Befugnif der Regierung fteben, zu befimmen, von wem, und wie die Pfarren Rloten wieder besett werden solle, weil das Collaturrecht auffer bem Kreise der Couverainitatsrechte liegt.

Obschon zwar in demehemaligen Canton Burich, die Regenten das Collaturrecht ausübten, fo ift doch gewiß, daß ihnen jenes Recht, so wie die Oberaufsicht der Religion, nicht als Souverain, sondern als Glaubenegenoffen anvertraut war. Wenn also die ebemaligen Regenten von Zurich die bischöflichen Rechte der reformirten Kirche, nicht als Recht besassen, fo konnten diese Rechte auch nicht von ihnen durch die Staatrevolution, auf die jezige Regierung übertragen Alle Borschriften in der Wahlart der Pfarrer und anderer Bestimmungen ber reformirten Reli. gion, durfen daher von Riemand als von der reformirten Kirche felbst vorgenommen werden. Wie nun die Gesetzgebung zu folchen allgemeinen Vorschriften keine Befugnif hat, fo tann fie noch vielweniger Vorschrif ten auf einzelne Falle decretiren, wie ce in gegenwar, tigen Beschluf der Fall ift. Die Minoritat verwirft benfelben.

Wegmann spricht gegen den Minoritätsbericht. Wir mussen die Versassung zur Richtschnur unsers Verssahrend nehmen: Der 6te Artifel derselben sest jeden Gottesdienst unter die Aussicht der Polizen; diese Polizen wird durch Gesetze ihre gehörigen Schranken ershalten mussen, und vom Gesetzgeber werden diese Gessetze ausgehen mussen. Der Regierung muß alles daran

liegen, daß die Lehrer moralisch gut und friedliebend seven. Wenn schon über Pfarrwahlen und Besoldungen noch keine Gesetz vorhanden sind, so wird dadurch die Religionöfrenheit und die Menschnrechte keineswegs beeinträchtigt. Ich wünsche, daß die Gemeinden ihre Pfarrer selbst wählen, aber nach Vorschrift des Gessetzes. Heute ist es um eine provisorische Verfügung über einen speciellen Fall zu thun, da das allgemeine Gesez noch mangelt. Personal, Privilegien sind durch die Verfassung aufgehoben, und Collaturen, die dies soder ein Anhang von Feodalrechten waren, können nicht mehr bestehen.

Deve ven findet in dem Majoritätöbericht sogar, Gründe zu Verwerffung des Beschlusses. Die Aufsebung der Collaturrechte, wann sie Folge von Donastionen für eine Pfarren waren, berechtigt zur Rülsfoderung der Donation; ist das Recht Folge eines Verkommnisses, so kann solches nicht einseitig aufgeshoben werden. Wir haben kein Recht, dem Abt sein Collaturrecht wegzunehmen.

Cart. Das Collaturrecht ist ein burgerliches keis neswegs ein kirchliches Recht: es gründet sich häusig auf Fondationen oder Donationen von Pfarreyen; noch häusiger war es mit Feodalrechten verbunden: und so hat man Juden, christliche Collaturrechte ausüben gessehen. Das bürgerliche Recht aber ist der Gesetzges dung unterworffen. Wenn der Abt von Wettingen Bedingungen erfüllt, unter denen ihm das Collaturrecht zukam, so kann er auf dieses noch Anspruch machen: aber im vorliegenden Fall ist dieses nicht mehr der Fall nach Aushebung der Zehnden und Bodenzinse. Ich nehme den Beschluß an.

Badour glaubt, man werde allerdinge dem Abt von Wettingen feinen groffen Dienst erweisen, durch Unnahme des Beschlusses; aber wir wurden dadurch dem ernannten Pfarrer nach Kloten sehr Unrecht thun. Diefer Beschluß hat überall nicht ben Charafter eines Gefetes, fondern ben eines Urtheilsspruches; darum verwirft er ihn. Ein allgemeines Gefetz nach den Grundsätzen dieses Beschluffes, wurde er annehmen. Ursprünglich tamen ben Bischöffen alle Collaturrechte ju; fo wie ihnen aller Zehnden gehörte; in der Folge kamen die lettern durch Verkauf u. f. w. jum Theil in andere Sande: die Kirche verfügte über Collaturs rechte; es ist une nicht bekannt, wie der Abt von Bettingen ju feinem Rechte, den Pfarrer von Cloten gu ernennen, gelangt ift; vielleicht mar er ursprungliches Bischof und Pfarrer Diefer Gemeinde.

Luthi v. Gol. Die Frage ift hochst einfach: es eristiren keine Aloster noch Aebte mehr: wir haben sie aufgehoben, und alles was sie besassen, ist zu handen des Staats gezogen worden: die noch bestehenden kleinen Gesellschaften in den Alostern, sollen keinerley aussere Wirksamkeit mehr haben. — Der gegenwartige Beschluß ist mithin allerdings auf ein allgemeines Gesez gegründet. Er nimt den Beschluß an.

Genhard. Der Vollziehungkaußschuß hat die kirchlichen Verfügungen des ehemaligen Directoriums aufgehoben. Er hat in der Klostercommission mit der Majorität, die Verwerffung des Gesetzes, so die Klösster aushob, angerathen, und er ist noch nicht von der Nechtmäßigkeit desselben überzeugt. — Wir waren solches zu geben, nicht besugt. — Er verwirft auch diesen Beschluß. Uebrigens will er sehr gerne zu einem Gesez stimmen, das die Pfarrer immer von ihren Religionsgenossen wählen läst.

Pettolas verwirft den Beschluß als partielle Verfügung im Sinne Badoux.

Barras. Da noch fein neues allgemeines Befez über die Collaturrechte besteht, so muffen zufolge
der Constitution, die alten Gesetze und Uebungen benbehalten — und dieser Beschluß verworffen werden.

Muret. Bisdahin hat noch niemand das Interesse der armen Gemeinde in Betracht gezogen: sie erklart sich in ihrer Bittschrift gegen die geschehene Wahl: soll ihr Wunsch von keinem Gewicht für uns sern? Es ist Zeit, daß endlich der grosse Misbrauch aushöre, durch welchen ein einzelner Mensch, einer grossen Gemeinde ihren Seelsorger aufdringt.

Scherer nimt den Beschluß an; er munscht ein allgemeines vernunftiges Gesez über die Collaturrechte.

Die Berfammling findet fich in nicht hinreichender Zahl um abstimmen zu tonnen,

#### Senat, 22. Juli. Präsident: Duc.

Man schreitet jum Abstimmen über den die Pfarren Kloten betreffenden Beschluß: er wird mit 26 gegen so Stimmen angenommen und ist folgender:

In Ermägung, daß das Collaturrecht in so weit es herrschaftlichen Ursprungs ift, dem Geiste unster Staatsverfassung zuwider läuft

In Erwägung der Gesetze vom 17. herbstm. und

hat der groffe Rath, nachdem er die Bittschrift ber Gemeinde Kloten Cant. Zurich, bom 26. Brachm.

1800 in Betrachtung jog und nach erklärter Dring- lichkeit beschlossen:

- 1. Die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung an die Pfarren von Kloten ift bey Seite acfest.
- 2. Die Verwaltungskammer bes Cantons Zurich soll nach den gewöhnlichen Formen einen Pfarrer in die Gemeinde Kloten ernennen.

La fle chere im Namen einer Commission rath zu Berwerffung des Beschlusses, welcher verschiedene Versbesserungen desjenigen über die Kriegszuchtrathe v. 25. Heumonat 1799 enthalt: die Commission wünscht statt solcher Zusätze, die Rücknahme des altern und ein ganz neues Gesetz: sie tadelt auch verschiedene der vorgeschlagenen Aenderungen.

Der Beschluß wird verworffen. Rahn erhält für 6 Wochen Urlaub.

## Genat, 23. Juli.

Prafident : Du c.

Der Beschluß, der das Gesetz, welches die Tortwe abschaft, erklären soll . wird verlesen, und sogleich angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, den eingegangenen Anzeigen zufolge, daß verschiedene Distriktsgerichte ben Untersuchung der Verbrechen Gebrauch von Stockschlägen gemacht has ben; daß es nothwendig ift, das Geses über die Absschaffung der Folter zu erläutern;

In Erwägung aber, daß es nicht um Errichtung eines neuen Gesetzes, sondern bloß um Erläuterung des schon gegebnen zu thun ist — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Durch das Gesetz vom 12. May 1798, welches also lautet: "daß von jezt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschaft senn soll" sind nicht nur alle bekannten Gattungen der Folter, welche ehmals in eint und andern Orten üblich waren, sondern alle körperliche Peinigung als Zwangsmittel zu Erdressung eines Geständnisses den Nachsuchung der Verbrechen gänzlich untersagt.

Der Beschluß der dem Minister des Innern einen Credit von 300,000 Franken eröffnet, wird verlesen und einer aus den B. Mittelholzer, Barras und Beroldingen bestehenden Consmission übergeben.

Derjenige wird verlesen, der den öffentlichen Beamsten ben den bevorstehenden Wahlversammlungen ihre Entlassungen zu geben erlaubt; er wird einer Com-

miffion übergeben, Die aus den B. Begmann, Rothli und Lang besteht.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der Dem B. Lacoste, Mitgl. des gr. Rathe, zu Bollendung feiner Sendung einen Urlaub von 4 Wochen ertheilt.

Bay im Namen der Mehrheit einer Commission rath zu Verwersfung des Beichlusses, der einige Feodulasten der Gemeinde St. Martin ohne Entschädi, digung aufhebt.

Cart als Minderheit der gleichen Commission rath

gur Annahme.

Die Berichte werden fur 3 Tage auf den Canzlen-

tisch gelegt.

Muret im Namen einer Commission rath zu Verwerffung des Beschlusses über die Wiederersetzung des groffen Rathes, um des Artikels willen, der die Ausloosung der Halfte der Wahlmanner Distriktsweise verordnet, ohne zu bestimmen, wie diese Ausloosung auf eine severliche und öffentliche Weise geschehen solle.

Der Beschluß wird verworffen.

## Groffer Rath, 17. Juni.

Prafident: Legler.

Der Senat auffert den Wunsch, daß der Vollz. Ausschuß aufgefodert werden mochte, innert Monats, frist ein vollständiges Verzeichniß aller Staatsguter nebst der noch fehlenden Staatsrechnung der Gesegebung vorzulegen.

Escher. Nicht nur ist diese Mittheilung der Bunsche des Senats in Rucksicht von Beschlussen ganz dem Geist der Constitution zuwider und verdient also schon darum abgewiesen zu werden, sondern die Sache selbst, die der Senat zu haben wünscht, ist unausstührbar: ein vollständiges Verzeichnis aller Staatszuiter in einem Zeitpunkt, wo man weder inner noch ausser der Republik die wirklichen Staatsgüter noch kennt, und zwar inner Monatsfrist absodern zu wollen, ist lächerlich; man gehe über diesen unschieflichen Senatswunsch zur Tagesordnung.

Muce findet unbegreiflich, daß man über eine solche Aeusserung eines solchen mathematisch erichtigen Wunsches die Tagesordnung sodern darf. Jedes Kind weiß, daß wenn man richtig haushalten will, man wissen muß, was man einzunehmen und auszugeben hat: ungeachtet der verrätherischen Antwort, die wir einst erhielten, daß man jest ohne Gefahr das Bermösgen der Republik nicht öffentlich anzeigen könne, und daß ein solches Begehren unpolitisch sev, so mache ich doch bestimmt den Antrag dieses Berzeichnis abzusodern: wir sind hierzu verpflichtet, und schon vor zwey Jahren hätte man dasselbe versertigen und uns vorles gen sollen.

Billeter wundert sich über Eschers Sorgsalt die Constitution zu beobachten, deren er aber nicht immer gefolgt ist, und die man uns nur dann anempsiehlt, wenn es um Rechnungsabsoderung zu thun ist, uns geachtet das Volk dieses von uns zu begehren schon lange das Recht hat: Er stimmt Nuce bep.

Kilchmann folgt Nuce und glaubt es sen pflichts widrig von Seite der Bollziehung sowohl als von uns, daß diese Rechnungen noch nie abgefodert und bekannt gemacht sind: wenn dieß nicht innert Monatskrist gesichieht, so ist es ein Zeichen, daß der Bollziehungs, ausschuß unfähig ist und verdient abgesetz zu werden: in diesem Fall sollten wir eine Commission niedersetzen und dieser alle auf die Staatsrechnungen Bezug habende Schristen übergeben lassen. Eben so wichtig ist die Absonderung der Staats und Gemeindgüter, denn so viel ich höre bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr als der Galge übrig.

Eustor will Nuces Motion einer Commission gu naherer Untersuchung überweisen, weil er die Auffoderung unaussührbar findet.

Escher. 3ch bin zwar auch in jenen Gesinnungen, Die Ruce fur verratherisch erflart, bag es unpolitisch ware, jest ein folches Berzeichnig bekannt merben zu laffen; allein diefes haben wir nicht zu beforgen, weil es unmöglich ift diefes Bergeichnig weder in einem noch in seche Monaten einzuliefern; allein ich halte es meiner Pflicht gemäß die Verfammlung gu marnen, nicht Beschluffe gu faffen, Die ihre Unausführbarteit eben fo febr in fich felbst tragen, als wenn wir bes schließen wollten, es soll um Mittag Racht werben : wer einen Begriff hat von dem was ein Inventarium des gangen Staatevermogens ift und erfodert, der wird mit mir einig fenn, daß ein folches Begehren unfre Untunde über bas Finanzwesen an ben Tag legt, und daß wir durch folche Befchluffe und aller Achtung berauben und der Bollziehung und dem Bolt den Unlag geben unfre Gefete unerfüllt ben Geite gu legen : ich beharre auf der Tagesordnung.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 28 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 9 Thermidor VIII.

### Gesetzgebung. Groffer Rath, 17. Juni. (Fortsetzung.)

Fierz stimmt Nuce bey, besonders weil in 3 Monaten ein Theil des grossen Raths abtreten muß, welches nicht geschehen darf ehe wir Rechnung ablegten; übrigens wundert er sich nicht über Eschers Widderseichkeit; denn schon von 6 Monaten behauptete er diese Rechnungablegung sen unmöglich: allein nur das Volk und dessen Stellvertreter dursen nicht zu dieser Renntniß gelangen, aber Destreich und Frankreich kennen, unser Vermögen: ersterem haben es die Herren Emigranten hinlänglich angezeigt.

Pozzi bemerkt, daß man selbst Schuld ist, daß man noch keine Rechnung hat, weil man vor 8 Monaten seinen Antrag nicht annahm, innert 3 Tagen die Rechnung abzusodern.

Ruce last sich weder von Sophisten noch Philosophen noch von Anhängern irgend einer Regierung irre machen und wundert sich, daß ungeachtet man und am 7. Jenner das goldne Zeitalter versprach, immer noch feine Rechnung da ist, und man doch immer Geld—freylich nicht ausgiebt, aber doch verspricht. Von Unmöglichkeit mag er gar nicht sprechen hören: er beharret also und will bestimmt auf den 17. Juli diese Rechnung haben.

Se cretan. Unmöglich und unpolitisch! das sind die Worte, mit denen man uns von Anfang der Republik an einzuschläfern suchte. Wenn auch das Verzeichniß nicht vollständig ist, so werden wir doch wenigstens eine Uedersicht erhalten: unpolitisch, sagte man uns, sen es Vaterlandsvertheidiger zu haben—turz, alles ist unpolitisch, ausgenommen die Republik an ihrem langsamen Tod absterben lassen. Mörgen

schon konnte man uns übergeben, was man in handen hat, warum also nicht in einem Monat? Will man nicht entsprechen, so werden wir zu andern Mitteln schreiten mussen, um uns Recht zu verschaffen!

Ruces Antrag wird bennahe einmuthig ange-

Der Senat theilt eine Motion eines seiner Mitglies der mit, die Bollziehung aufzusodern, die Berhands lungen mit der Stadt St. Gallen in Betreff der Sons derung der Staats, und Gemeindguter dem groffen Rath mitzutheilen.

Rellstab hatte in unserm Gesetz über Absonderung ber Staats, und Gemeindgüter einen & gewünscht, dem zufolge die Vollziehung verpflichtet ware, diese Absonderung der Gesezgebung zur Genehmigung vorzulegen: er sodert ein solches allgemeines Gesetz.

Gecretan findet, dieses gehe nun zu weit, daß der Senat uns gar noch solche Motionen zusende und fodert daher die Tagesordnung über diese Einladung, indem nachher jedem Mitglied selbst erlaubt ist einen ahnlichen Antrag zu machen.

Cartier. So wie die Sachen Secretan in seinem Kram dienen, verwirft oder genehmigt er die gleichen Grundsätze: die vorige Einladung ward von ihm sehr lebhaft unterstütt, nun will er hier der Form wegen, die gerade die gleiche ist, wie die lettere, die Lagesordnung: Er unterstütt Rellsads Wunsch und sodert Verweisung an die bestehende Commission, um in 6 Lagen einen Vericht zu geben.

Man geht zur Tagesordnung, trägt aber doch der von Cartier berührten Commission auf, in 6 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Der Bollziehungsausschuß zeigt an, daß er wegen der drückenden Lage eines groffen Theils der Republik, und wegen der auf Foderung des ersten frankischen Confuls, im Wallis und Leman in Thatigkeit gesetzen 1200 Mann, die militarische Instruktionsschule für die Monate der grossen Feldarbeiten einzustellen im Jall sen, daß er aber dieselbe sogleich darauf wieder berftellen werde.

Nuce findet diese blose Anzeige einer Einstellung der Bollziehung unser Gesetze hochst seltsam und will-tührlich: überall werden die Vaterlandsvertheidiger ben uns abgedankt und die Organisierung der Milizsindet man, während Helvetien so sehr von ieder Art Feinde umgeben ist, überstüßig: er weiß nicht was man endlich hierunter sucht und sodert Verweisung an die bestehende Commission.

Esch er stimmt zwar gerne zur Verweisung an die Commission, sindet sich aber verpslichtet ein Gegenstück zu Nuces Verdächtigmachung dieser Maßregel zu liesern: Schon die in der Votschaft angesührten Gründe beweisen die Nothwendigkeit dieser Ersparungsmaßregel, allein man denke noch zu diesem die Nothwendigkeit, in unser Lage dem Feldbau ja keine Hände zu entreissen, um ihn so ergiedig als möglich zu machen, und man wird hinlänglichen Grund zu dieser Einstellung vorsinden, besonders da sie nicht gesezwidrig ist, denn die Vollziehung wurde nur berechtigt, nicht beauftragt, und durch die Instruktionsschule bewachen zu lassen.

Gapani glaubt, es sen darum zu thun, zu unter, suchen, ob die Bollziehung zu dieser Maßregel das Recht habe, und zeigt an, daß in der ganzen Republik das Exerzieren der Miliken zu seiner größten Mergerniß eingestellt werde: auch hierüber will er von der Commission ein Gutachten absodern.

Billeter glaubt, im ganzen Jahr sen keine Jahrszeit und keine Stunde, selbst nicht eine Sekunde, in der die Vollziehung willkührlich und geseswidrig zu handeln berechtigt sen; sonst was sind wir? und was ist das Volk? Er sodert ein Geset, durch welches die Vollziehung casirt werde, sobald sie ein Geset übertritt. — Die Votschaft wird mit Gapanis Antrag an die Commission gewiesen, um in 4 Tagen zu kapportieren.

Carmintran im Namen einer Commission legt ein Begnadigungsgutachten vor, welches für 2 Tage auf ben Cangleptisch gelegt wird.

Das Gutachten über die Polizen der Fleischer wird zum zwentenmal verlesen und sweise in Berathung genommen.

1. 1. Jeder Burger, der eine Fleischbank hatten |

will, foll ben der Munizipalität des Orts einen Erlaubnissschein nehmen; dafür werden 4 Fr. in die Cassa der Munizipalität bezahlt: der Schein muß alljährlich mit Erlegung der nemlichen Summe erneuert und kann von der Munizipalität nicht verweigert werden.

ed due constitution of a city

Kilchmann will diesenigen Megger, welche schon ehehasten Meggen hatten, von dieser Patentgebühr ausnehmen, sum ihnen dadurch eine billige Entschädigung für ihre verlornen kostbaren Vorrechte zu verschaffen.

Cuftor glaubt, man follte die Patentgebühr für die neuen Megger auf 5 Franken erhöhen und übrigenst den S. annehmen.

Efcher stimmt in Kildmanns Grundfate ein, glaubt aber diefelben muffen etwas wirksamer gemacht werden. Schon die ehehaften Wirthe haben wir durch Befregung von einer ziemlich betrachtlichen Datentgebuhr in etwas entschädigt, doch haben jene noch einis gen Berth bon ihren Birthshaufern und haben die Concurreng nicht fo febr ju befürchten: Die Megger hingegen haben oft von ihrem thener erfauften Recht nichts mehr übrig als ein Stuck Bolg und find ber ausgedehntesten Concurreng ausgefest, folglich verdienen sie noch mehr Begunstigung als die Wirthe. Muein nicht nur in diefer Ruckficht genügt das Gutachten nicht, sondern ebe wir fur die Munizipaleinkunfte forgen tonnen, muß ber Staat beforgt werben: Die Wirthshäuserpatente find zu Gunften des Staats, warum follten nun die Fleischerpatente gu Gunffen der Munizipalitaten fenn? Wir muffen allgemeine Grunda sake befolgen und nicht so schwankend handeln, folalich weise man das Gutachten an die Commission zurud.

Graf ist nicht im Spsiem der Patentgebühren, weil dieses das Bolt unzuseieden macht, und glaudt die vorgeschlagne Gebühr zu Gunsten der Munizipalistäten sen völlig hinlänglich; er will übrigens gerne die ienige Begünstigung für die ehevorigen Ehehastenbesitzer zugeben, welche Kilchmann anrath.

Billeter fimmt gang Eschern ben und findet die vorgeschlagene Gebuhr zu Gunsten der Munizipalitätens für bloße Ausstellung der Patente, zu stark.

Rellstab ift in ben gleichen Grundfagen und stimmt Eschern ganzlich ben.

Graf. Im Canton Zurich mögen folche Vorrechte entschädigt werden, allein in unsern Cantonen waren teine solche Privilegien und also wäre es höchst un. billig, wenn nun die chemaligen freven Schweizer zur Entschädigung der Durch Aushebung der Vorrechte

beschädigten ehemals belafteten Cantone mit folchen Gebuhren belegt werden follten.

Billeter beharret, weil nicht bloß in der Stadt Zurich, sondern bennahe in allen Gemeinden des Cantons ausschließende Mezgrechte statt hatten und wir solche Verträge nicht ohne gehörige Entschädigung vernichten durfen.

Escher ist in der Ueberzeugung, daß eine vernünftige Gesetzebung in ihrer Arbeit nach bestimmten Grundsähen gleichförmig handeln soll, sonst widerspricht sie sich bald selbst und macht sich verächtlich. Wo ist aber Gleichförmigseit, wenn wir die Wirthe starken, die Fleischer unbedeutenden Patenten unterwersen und die verlornen Shehaften so ungleich entschädigen? und wo ist System, wenn die einen Patente dem Staat, die andern ganz gleichartigen den Munizipalitäten zu gut kommen? Und wenn wir noch gar Cantonsweise, nach Grafs Aeusserung, gegen einander abrechnen wollten, so stünde es bald schlimm um die Einheit der Republit; ich beharre auf der Zurückweisung des Gutachtens.

Cartier. Da der Senat den Grundsatz der Pastente für die Metzer verwarf, so getraute sich die Commission nicht, auss neue mit diesem Antrag auszutreten; würde daher das Gutachten derselben zurückzewiesen, so sodere ich, das vor allem aus die Versammlung über diesen Gegenstand sich bestimmt erkläre, weil es dann der Commission leicht seyn wird, ein neues Gutachten vorzulegen.

Rilchmann beharret auf seiner ersten Meinung und will die Patente gar nicht auf alle Gewerbe ausdehnen, sonst wo ware unste Frenheit, wenn balb auch noch der Schneider und der Schuster Patente losen sollten?

Secretau. Der Grundfatz der Patente ist finanzartig und gehört in die geheime Sitzung, also lassen wir diese Frage ben Seite und behandeln das Gutachten einzig unter dem Gesichtspunkt der so unentzbehrlichen Polizen für die Fleischer. Gerne will er, daß die ganze Republik etwas zur Entschädigung der durch verlorne Ehehasten beschädigten Metzer bentrage, und sindet in dieser Rücksicht Graß Einwendung zu engherzig: würde der Ertrag solcher Patente zu dieser Entschädigung benuzt, so könnte dieselbe sehr befördert werden: diese Frage weise man an die Finanzomsmission.

Secretans Antrag wird angenommen.

Efcher glaubt, Die Fortfegung des Gutachtens Landgeiftlichen des Cantone Burich und B. Decans

tonne nicht in Berathung genommen werden, bis die Patentgebuhr geseslich festgesetzt worden ift.

Carrard stimmt zur Fortsetzung des Gutachtens, weil eine Einschreibung ben der Munizipalität auch jezt statt hat, ungeachtet die Patentgebühr nicht bestimmt ist, und also im Fall der Unterlassung eine Strafe bestimmt werden muß.

Secret an ift Carrards Mennung.

Die folgenden 8 S. werden ohne Abanderung anges nommen. — Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Vollziehungsausschuß übersendet ein Schreiben des obersten Gerichtshofs, in welchem dieser begehrt, daß Bürger, welche zwar von dem Criminalrichter nicht bestimmt für schuldig erklärt, aber eben so wesnig als unschuldig anerkannt werden können, zu Tragung der Gefangenschafts und Prozestosten durch ein Geset verfällt werden, um dem Staat beträchtliche Auslagen zu ersparen.

Carrard. Ben Verlesung dieser Botschaft sollte man glauben, wir wären wieder in die Zeiten der Barbaren zurük gesunken, indem halbe und Viertelsbeweise, oft gar nur Verdacht, hinlänglich wären, um einen Bürger zu einer Strafe zu verurtheilen. Jeder, gegen den ein Verbrechen gesetzförmlich erwiesen ist, muß als unschuldig angesehen und behandelt werden, sonst ist die fürchterlichste Wilkur eingeführt. Ewige Tagesordnung über einen solchen Autrag.

Secretan. Diese Botschaft macht weder denen die sie veranlasten, noch denen, die sie übersandten, Shre. Es ist betrübt, daß dersenige Gerichtshof, der in oberster Instanz über das Leben, die Shre, das Eigenthum der Bürger abspricht, sich so sehr von als len vernünftigen Grundsätzen entfernte, um einen solchen Antrag aussumen zu können. Er stimmt Carprard ben.

Man geht jur Tagefordnung.

Sy sendorfer erhält für 3 Wochen Urlaub. Verslängerung und Moser für 4 Wochen Urlaub.

Beheime Gigung.

## Grosser Rath, 18. Juni.

Prafibent: Legler,

Die Pfarrer des Diftritts Saanen im Oberkand, fodern Wiedereinsetzung der Geiftlichen ins helvetische Aftivburgerrecht.

Auf Billeters Antrag an den Senat gewiesen. B. Decau Escher von Pfession im Namen der Candgeistlichen des Cantons Lürich und B. Decan Mägelin von Weziken, im Namen der Landgeislichen und der Landschulmeister und für 40000 Arme des Cantons Zürich, fodern daß wenigstens für dieses Jahr die Zehnden und Grundzinse, zum Behuf der Kirchen, Schulen und Armen gestellt werden.

Secretan fodert Behandlung in geheimer Sigung. Er wird von 4 Mitgliedern unterftugt, und alfo dem

Reglement zufolge die Sitzung geschloffen.

Die Guterbesitzer von Weinau übersenden eine Bitts schrift gegen diejenige der armen Burger der gleichen Gemeinde, in Rufsicht des Weidgangs. An die bestehende Commision gewiesen.

Amman erhält für 3 Wochen und Perrig für 14 Tag Urlaub.

Die Fortsesung bes Gutachtens über die Fleischer-

§. 14. Es soll kein krankes Wieh oder ein solches, daß von 3 Wochen her Arzneymittel genommen hat, in eine Mehge geführt, geschlachtet und verkauft werden: die geringste Strafe auf dieses Vergehen ist 8 Fr. und die höchste 32 Fr.

Escher. Vermittelst dieses & kann ein Landwirth, der ein krankes Vieh hat, dasselbe noch geschwind, ehe es zu Grunde geht, im Detail als Fleisch verkausen, und wenn er entdekt wird, zahlt er 2 Dublonen Strafe, da er hingegen, wenn er redlich und dem Gesetz zusfosse gehandelt hätte, vielleicht 10 Duplonen eingebüst haben würde: folglich ist dieser & durchaus unschiellich, man weise ihn mit dem übrigen Theil des Gutachtens an die Commission zurük, damit sie dasselbe etwas sorgsältiger bearbeite, und die grössern, der Gesundheit der Bürger nachtheiligen Vergehen, nicht bloß mit Geldsstrafen belege, welche die Gesetze den Geldspekulatiosnen preis geben.

Cartier findet zwar die angesetzte Strase auch zu geringe, und schlägt vor, dieselbe auf 16 Fr. bis 64 Fr. festzusetzen: von andern, z. B. Gefängnisstrasten, will er nichts wissen, weil er dieselben nicht versvielfältigen will; in Rüksicht auf allgemeine Biehseuchen, sind noch andere Polizenmaßregeln und Gesetze vorhanden.

Billeter stimmt Eschern ben, und wünscht die Affecuranzanstalten bes Cantons Burich zu vervielfaltigen.

Thor in ist gleicher Mennung, und glaubt wie Escher, das ganze Gutachten habe eine Umschaffung und Vervollständigung vonnöthen.

De loes folgt, und will Fleisch von tranten Wieh tonfisciren, aber teine Gefangnifftrafe festsegen.

Cartier will die Confidention des Fleisches von frankem Wieh zugeben.

Fierz stimmt Cartier ben, beffen letter Antrag angenommen wird. — S. 14. wird angenommen.

§. 16 Delves will das finnige Fleisch unter dem 13. §. mitbegreifen.

Cartier unterstütt den S. , weil die Finnen keine bedenkliche Unpaflichkeit des Biebes find.

Deloe's beharrt, weil verschiedene Grade von Finnen fatt haben.

Graf will den hoherm Grad von Finnen als frank behandeln laffen, nach dem §. 14.

Grafs Untrag wird angenommen.

Cartier trägt darauf an, für Verschweigung der Finnigkeit des Fleisches, 16 bis 32 Fr. Buß festzuseben.

Villet er trägt auf Verdopplung dieser Strafe für das groffe Vieh an. — Nach langer Verathung wird Villeters Antrag angenommen. — Für den gleichen Fall ben den Schweinen, wird Cartiers Antrag angenommen; und für Verkauf von noch nicht 14tägigem Kalbsteisch, 4 Fr. Strafe bestimmt. — Das übrige des Gutachtens wird ohne Veränderung angenommen.

Bourgeois wünscht für seinen Canton eine Aus, nahme vom 3. §., der den Bürgern das Schlachten und Verkaufen nur solchen eigenen Viehes erlaubt, welsches sie 3 Monate an eigenem Futter gehalten haben, weil die Weindauer im Leman oft für ihren Gebrauch Vieh schlachten, und das überstüßige Fleisch verkaufen, ohne im Fall zu senn, dieses Vieh erst 3 Monat vorsher an eigenem Futter zu halten.

Cartier. Eine solche Ausnahme kann nicht ans genommen werden, und der Antrag beweist einzig die Schwierigkeit, allgemeine Gesetz zu verfertigen; da aber dieser Beschluß keineswegs mehreren Bürgern verbietet, zusammen für ihren gemeinschaftlichen Gesbrauch Vieh zu schlachten, so entspricht derselbe diesem Wunsch hinlänglich. Dagegen sodert er Rückweisung des ganzen Beschlusses an die Commission zu Besserung der Abkassung.

Braf folgt gang Cartiers Bemerfungen.

Secretan fodert einen Benfat &. der die Burger bestimmt dazu berechtige, was Cartier als erlaubt Bour, geois zur Antwort gab.

Villeter stimmt Secretan ben, (Die Forts. folgt.)